



santésuisse



SVDE ASDD

Schweizerischer Verband  
dipl. ErnährungsberaterInnen  
Association Suisse des  
Diététiciens/iennes diplômé(e)s  
Associazione Svizzera  
Dietiste/i diplomate(i)

## PARITÄTISCHE VERTRAUENSKOMMISSION SVDE – santésuisse

Sekretariat  
c/o santésuisse  
Römerstrasse 20, Postfach  
4502 Solothurn

Tel. 032 / 625 41 41  
Fax 032 / 625 41 51

### Verfahren vor der PVK SVDE – santésuisse

Gemäss Artikel 89 Absatz 1 KVG, Artikel 57 UVG, Artikel 27 MVG sowie Artikel 27 IVG sind Streitigkeiten zwischen Versicherern und medizinischen Hilfspersonen durch ein kantonales Schiedsgericht zu regeln. Die Parteien haben die Möglichkeit, vor der gerichtlichen Beurteilung ein Schlichtungsverfahren vor der Paritätischen Vertrauenskommission (PVK) durchzuführen.

Im Rahmen des Tarifvertrages haben die Vertragspartner durch Abschluss von Vereinbarungen über die Paritätische Vertrauenskommission solche Schlichtungsinstanzen geschaffen. Lässt sich eine Differenz zwischen Leistungserbringer und Kostenträger nicht in gegenseitigem Einvernehmen bereinigen, so kann die PVK angerufen werden. Zu beachten sind dabei folgende Grundsätze:

1. Die PVK ist keine Auskunftsstelle und keine Klagemauer genereller Natur. Sie beurteilt genau so wie ein möglicherweise nachfolgend angerufenen Schiedsgericht **ausschliesslich konkrete Einzelfälle** und unterbreitet den Parteien aufgrund der ihr eingereichten Unterlagen und Beweismittel einen Vergleichsvorschlag.
2. Damit die PVK alle Aspekte eines vorliegenden Falles sachgerecht prüfen und würdigen kann und weil dem Schlichtungsverfahren eventuell ein Schiedsgerichtsverfahren folgen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Parteien der PVK vollständige Unterlagen einreichen, nämlich:
  - **Konkret formulierter Antrag**  
(z. B. "Ich beantrage, dass meine Rechnung vom ..... in ungekürztem Umfang beglichen wird.")
  - **Fachliche Begründung des Antrages**  
(z. B. "Eine andere Behandlungsmethode hätte zur Folge gehabt, dass der Patient ...")
  - **Schilderung des Sachverhalts und des bisherigen administrativen Ablaufs**  
(z. B. "Auf mein Schreiben vom ..... erhielt ich am ..... die Antwort, dass .....")
  - **Vollständige Dokumentation über den Fall anhand von Kopien (anonymisiert)**  
(Ärztliche Verordnungen, Kostengutsprache gesuche, Rechnungen, Korrespondenz, evt. Stellungnahme des behandelnden Arztes etc.)



**santésuisse**

Die Eingabe an die PVK wie nachher auch an das Schiedsgericht (Antrag, Begründung und Schilderung des Sachverhalts) muss **vom Antragsteller persönlich unterzeichnet** sein.

3. Die PVK wie nachher auch das Schiedsgericht darf nur von Sozialversicherern sowie von selbständig und auf eigene Rechnung tätigen Leistungserbringern, die dem Tarifvertrag angeschlossen sind, angerufen werden.
4. Im Rahmen einer Auseinandersetzung zwischen Sozialversicherern und Leistungserbringern müssen von allen Instanzen (PVK, kantonales Schiedsgericht, Eidgenössisches Versicherungsgericht) die Unterlagen **der angesprochenen Gegenpartei** zugestellt werden, um ihr die Möglichkeit **zur Stellungnahme** einzuräumen. Diese muss in gleicher Art und Weise abgefasst sein wie eine Eingabe an die PVK (siehe unter Punkt 2.). Wenn die Stellungnahme vorliegt, wird sie dem Antragsteller zur Kenntnis zugestellt. Nachfolgend erhalten alle PVK-Mitglieder rechtzeitig vor einer Sitzung die gesamten Unterlagen über die vorliegenden Fälle. Die Schlichtungsvorschläge werden gestützt auf die vorliegenden Akten gefällt.

**Dies zeigt auf, weshalb solche Verfahren relativ lange dauern können.**

5. Die PVK stellt den Parteien den Schlichtungsvorschlag schriftlich und begründet zu. Bei Nichtanerkennung des Schlichtungsvorschlages steht es den Parteien frei, innert 30 Tagen das zuständige kantonale Schiedsgericht anzurufen.
6. Verfahren vor dem kantonalen Schieds- und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht sind kostenpflichtig. Wer verliert, hat die Gerichts- und allenfalls die Anwaltskosten der Gegenpartei zu übernehmen.

Solothurn, 10. Februar 2003